



Verwaltungshandbuch – Teil 1

A-Rundschreiben

ohne FME

Studienordnungen 1.5

veröffentlicht am: 13.09.2010

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

in Kooperation mit der

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Fakultät für Informatik

Fakultät für Maschinenbau

Fakultät für Mathematik

Fakultät für Naturwissenschaften

Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

sowie mit dem

Fachbereich Bauwesen der Hochschule Magdeburg–Stendal

Novellierung

Studienordnung

für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

(Vocational Education)

vom 21.05.2008

in der Fassung vom 02.06.2010

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen–Anhalt (HSG–LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.3.2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeiner Teil	3
§ 1 Allgemeine Studienhinweise	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Studienprofil und -Studienabschluss	3
§ 4 Studiendauer	4
§ 5 Studienbeginn	4
§ 6 Zulassungsvoraussetzung	4
§ 7 Ziel des Studiums	4
§ 8 Umfang und Gliederung des Studiums	5
§ 9 Studieninhalte	5
§ 10 Studienfachberatung	6
§ 11 Übergangsregelung	6
§ 12 Schlussbestimmungen	6
Teil B Fächerspezifische Vorschriften	7
Berufspädagogik	8
Profilschwerpunkt: Ingenieurpädagogik	9
Berufliche Fachrichtung Bautechnik	10
Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik	12
Berufliche Fachrichtung IT	14
Berufliche Fachrichtung Metalltechnik	16
Berufliche Fachrichtung Prozesstechnik (Verfahrens-, Bio- und Umwelttechnik)	18
Profilschwerpunkt: Wirtschaftspädagogik	20
Berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung	21
Zweifächer	23
Unterrichtsfach Englisch	24
Unterrichtsfach Ethik	26
Unterrichtsfach Informatik	27
Unterrichtsfach Mathematik	28
Unterrichtsfach Sport	29

[Teil C – Anhang: Empfehlungen zum Studienverlauf und Modulbeschreibungen](#)

Diese Unterlagen befinden sich im Modulhandbuch des Studiengangs.

TEIL A

ALLGEMEINER TEIL

§ 1

ALLGEMEINE STUDIENHINWEISE

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art; zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen sinnvoll. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt zur Studienberatung und zu Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzunehmen. Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind im Institut für Berufs- und Betriebspädagogik, im Prüfungsamt, im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und im Studentenrat erhältlich. Außerdem wird auf die Informationsschriften und Aushänge dieser Stellen verwiesen. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.

§ 2

GELTUNGSBEREICH

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Masterstudiengangs „Lehramt an berufsbildenden Schulen“.

Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften.

§ 3

STUDIENPROFIL UND –STUDIENABSCHLUSS

- (1) Der Studiengang besitzt ein anwendungsorientiertes Profil und orientiert sich hinsichtlich der berufspädagogischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien an den Anforderungen der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i.d.F. vom 20.09.2007) und den „Eckpunkten für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005).
- (2) Das Studium führt durch den Erwerb des akademischen Grades „Master of Education“ (M.Ed.) zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 4 STUDIENDAUER

- (1) Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Masterarbeit in einer Regelstudienzeit von 4 Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden, wenn die oder der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren. Grundsätzlich können alle Studierenden unter Angabe von Gründen zum Teilzeitstudium zugelassen werden. Die Genehmigung erfolgt durch den für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende, die sich für einen Masterstudiengang bewerben oder den Antrag auf ein Zweitstudium stellen, können das gesamte Studium als Teilzeitstudium absolvieren. Näheres regelt eine eigene Ordnung.

§ 5 STUDIENBEGINN

- (1) Das Studium kann grundsätzlich sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

Die in der vorliegenden Studienordnung enthaltenen Übersichten zum empfohlenen Studien- und Prüfungsverlauf gehen von einem Studienbeginn zum Wintersemester aus.

§ 6 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist einer der folgenden Studienabschlüsse:

- Abgeschlossenes Bachelorstudium im Studiengang „Berufsbildung“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg;
- Mindestens „befriedigend“ abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Bachelorstudiengang; über Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss;
- Abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Masterstudiengang (über Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss);
- Abgeschlossenes Studium in einem grundständigen einschlägigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (über Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss).

§ 7 ZIEL DES STUDIUMS

Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Vor dem Hintergrund des wachsenden Beschäftigungspotentials, das sich für akademisch ausgebildete

Berufsbildungsfachkräfte für alle Praxisfelder der beruflichen Aus- und Weiterbildung abzeichnet, können sich die Studierenden u. a. auf folgende Tätigkeitsfelder vorbereiten:

- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen und an staatlichen Bildungseinrichtungen zur Aufstiegsfortbildung;
- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft;
- Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss neuer Medien;
- Aufgaben im Bereich der Berufsbildungsforschung.

§ 8

UMFANG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Masterstudiengang 4 Semester.
- (2) Das Studienvolumen umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte (Credits bzw. CP).
- (3) Das Studium kann je nach gewählter beruflicher Fachrichtung in zwei Profilschwerpunkten erfolgen:
 - Profilschwerpunkt Ingenieurpädagogik bei Wahl einer der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, IT, Metalltechnik, Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik)
 - Profilschwerpunkt Wirtschaftspädagogik bei Wahl der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung.
- (4) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium
 - Studien der Fachwissenschaft einer beruflichen Fachrichtung im Umfang von 12 CP,
 - Studien der Fachwissenschaft eines Unterrichtsfachs im Umfang von 20–28 CP,
 - Studien der Berufspädagogik und der Fachdidaktiken im Umfang von 60–68 CP,
 - eine Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 4 Monaten einschließlich der mündlichen Verteidigung im Umfang von 20 CP.
- (5) An Stelle der durch die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angebotenen Unterrichtsfächer kann ein Zweitfachstudium in einem anderen Unterrichtsfach oder in einer speziellen beruflichen Fachrichtung durch den Prüfungsausschuss auf besonderen Antrag genehmigt werden.

§ 9

STUDIENINHALTE

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Fachprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die zweckmäßige Verteilung der Module auf die Semester und die Modulhalte sind den Empfehlungen zum Studienverlauf und den Modulbeschreibungen (Anhang) zu entnehmen.

- (2) Die Studienleistungen werden nachgewiesen in Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich Verteidigung. Die Anzahl und Anforderungen der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.
- (3) Die Masterarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Dabei soll die Studentin oder der Student zeigen, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein technikwissenschaftliches, pädagogisches oder fachdidaktisches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 10 STUDIENFACHBERATUNG

- (1) Eine Studienfachberatung durch kompetente Personen der Fakultät bzw. des Fachbereiches kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen oder nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen.
- (2) Im Hinblick auf die Masterarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

§ 11 ÜBERGANGSREGELUNG

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2008/2009 im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch des Rektorats in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 02.06.2008 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16.06.2008.

Magdeburg, 29.07.2010

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

TEIL B
FÄCHERSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN

§ 1 Studienziele

- (1) Das berufspädagogische Studium bereitet zusammen mit dem Studium der beruflichen Fachrichtungen auf eine Berufstätigkeit in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern des Berufsbildungssystems vor. Insbesondere werden die Kompetenzen erworben, die für eine selbständige und wissenschaftlich reflektierte Handlungsfähigkeit erforderlich sind als Lehrkraft im berufsbildenden Schulwesen und im außerschulischen Bildungswesen, als wissenschaftlich qualifizierte Fachkraft in Bildungsverwaltung, Bildungsmanagement und Bildungspolitik sowie in der akademischen Lehre sowie in der berufspädagogischen und fachdidaktischen Forschung.
- (2) Die Studierenden werden in die zentralen Inhalte der Berufspädagogik eingeführt und damit in die Lage versetzt, praktische Fragen und Probleme in den genannten Tätigkeitsfeldern theoriegeleitet zu reflektieren und rational begründete, auf individuelle und kollektive Bedürfnisse abgestimmte Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. In diesem Sinne fördert das Studium der Berufspädagogik einen Kernbereich der Professionalität für Fach- und Führungskräfte in den o. a. Tätigkeitsfeldern. Das Studium vermittelt darüber hinaus auch die Fähigkeit, sich durch eigene Weiterbildung den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzueignen.

§ 2 Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium der Berufspädagogik baut auf den Kenntnissen und Fähigkeiten auf, die im Rahmen des Studiengangs „Bachelor of Science für Berufsbildung“ in den Modulen des Bereichs Betriebspädagogik oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind. Die hier vermittelten Theorien und Modelle sind notwendige Voraussetzung für erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Berufspädagogik.
- (2) Das Studium der Berufspädagogik ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
1 Theorien beruflicher Erziehung und Bildung	4-6	10	2	2		2								
2 Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens	4-6	10				4							2	
3 Wahlpflichtbereich	4-6	10							2				4	
Summen	12-18	30	4			6			2			6		

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

Studienplan für Berufspädagogik

Profilschwerpunkt: Ingenieurpädagogik

§ 1 Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Vorkenntnisse auf, die im Fachstudium Bautechnik des Studiengangs „Bachelor of Science für Berufsbildung“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung der im Bachelorstudiengang Berufsbildung erworbenen Fachkenntnisse und vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.
- (3) Das Studium der Fachdidaktik vermittelt Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung grundlegend sind. Das Studium schließt auch ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und den Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht beinhaltet.

§ 2 Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Bautechnik kann mit folgenden Unterrichtsfächern
 - Englisch,
 - Ethik
 - Informatik,
 - Mathematik,
 - Sportkombiniert werden.
- (2) Ausnahmen von diesen Fächerkombinationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines begründeten Antrags des/der Studierenden.

§ 3 Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Bautechnik ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.
- (2) Für das fachwissenschaftliche Studium sind Leistungen in einem Gesamtvolumen von 12 CP nachzuweisen. Der anliegende Studienplan enthält für die Ausgestaltung der Module lediglich Empfehlungen, ggf. sind in Abstimmung mit den Lehrenden weiterführende Veranstaltungen zu wählen.
- (3) Das fachdidaktische Studium besteht aus zwei Modulen. Das erste Modul dient der Theoriebildung und vermittelt die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlich sind. Inhalt des zweiten Moduls sind Professionspraktika an Schulen, die in Modul 1 inhaltlich vorbereitet werden und im schulpraktischen Begleitseminar wissenschaftlich begleitet und reflektiert werden.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
1 Verkehrswegebau	6	6				6								
2 Baubetrieb	8	6				6			2					
3 Baumangement	6	6				4			2					
Summen	12-14 SWS	12**	8**											

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung	4	10	2			2								
2 Professionspraktische Studien	6	10							2	4				
Summen	10	20	2			2			6			0		

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

** Zu wählen sind zwei Module von drei Modulen. In Summe sind jeweils Studienleistungen im Umfang von mindestens 12 CP nachzuweisen.

Studienplan für die berufliche Fachrichtung Bautechnik

§ 1 Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Vorkenntnisse auf, die im Fachstudium Elektrotechnik des Studiengangs „Bachelor of Science für Berufsbildung“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung des im 5. und 6. Semester des Bachelorstudiengangs Berufsbildung gewählten Studienschwerpunktes (Elektrische Energietechnik oder Automatisierungstechnik oder Nachrichtentechnik) und vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.
- (3) Das Studium der Fachdidaktik vermittelt Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung grundlegend sind. Das Studium schließt auch ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und den Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht beinhaltet.

§ 2 Kombinationsmöglichkeiten

- (3) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik kann mit folgenden Unterrichtsfächern
 - Englisch,
 - Ethik
 - Informatik,
 - Mathematik,
 - Sportkombiniert werden.
- (4) Ausnahmen von diesen Fächerkombinationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines begründeten Antrags des/der Studierenden.

§ 3 Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.
- (2) Das fachwissenschaftliche Studium findet in einem von drei Schwerpunkten statt. Das Studium baut auf Kenntnissen in dem gewählten Studienschwerpunkt auf, die im Rahmen des Studiengangs B.Sc. für Berufsbildung oder eines vergleichbaren Studiengangs erworben worden sind. Die Studentin oder der Student hat nach Maßgabe des aktuellen Lehrangebots der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in jedem der für den Studienschwerpunkt vorgeschriebenen fachwissenschaftlichen Module Lehrveranstaltungen zu belegen und in beiden Modulen Leistungen im Umfang von insgesamt 12 CP nachzuweisen; diese Nachweise schließen Klausurleistungen im Umfang von mindestens 3h ein. Die in den Modulen der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik für das Masterstudium gewählten Lehrveranstaltungen dürfen nicht bereits im Wahlangebot des Schwerpunktstudiums (Studienmodul 9) des Studiengangs B.Sc. für Berufsbildung belegt worden sein. Der anliegende Studienplan enthält für die Ausgestaltung der Module lediglich Empfehlungen, ggf. sind in Abstimmung mit den Lehrenden weiterführende Veranstaltungen zu wählen.
- (3) Das fachdidaktische Studium besteht aus zwei Modulen. Das erste Modul dient der Theoriebildung und vermittelt die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlich sind. Inhalt des zweiten Moduls sind Professionspraktika an Schulen, die in Modul 1 inhaltlich vorbereitet werden und im schulpraktischen Begleitseminar wissenschaftlich begleitet und reflektiert werden.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
Schwerpunkt I: Automatisierungstechnik														
1 Steuerungen und Regelungen	3-8	4-8				4	2			2				
2 Automatisierungsprozesse	3-6	4-8				4	2							
Summen	8**	12**	8**											
Schwerpunkt II: Elektrische Energietechnik														
1 Elektrische Energieversorgung	3-8	4-8				4	2			2				
2 Leistungselektronik und Antriebe	3-8	4-8				4	2			2				
Summen	8**	12**	8**											
Schwerpunkt III: Nachrichtentechnik														
1 Nachrichtenübertragung	3-6	4-8				4	2							
2 Informationscodierung	3-6	4-8				2	1		1	2				
Summen	8**	12**	8**											

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung	4	10	2			2								
2 Professionspraktische Studien	6	10							2	4				
Summen	10	20	2			2			6	0				

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

** Zu wählen ist ein Schwerpunkt mit zwei Modulen. Nach Wahl des Studierenden sollen je Modul 3-8 SWS vertieft studiert und mit Modulleistungen abgeschlossen werden, in Summe sind jeweils Studienleistungen im Umfang von mindestens 12 CP nachzuweisen.

Studienplan für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

§ 1 Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Vorkenntnisse auf, die im Fachstudium IT des Studiengangs „Bachelor of Science für Berufsbildung“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung der im Bachelorstudiengang Berufsbildung erworbenen Fachkenntnisse und vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.
- (3) Das Studium der Fachdidaktik vermittelt Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung grundlegend sind. Das Studium schließt auch ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und den Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht beinhaltet.

§ 2 Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung IT kann mit folgenden Unterrichtsfächern
 - Englisch,
 - Ethik
 - Mathematik,
 - Sport
- (2) Ausnahmen von diesen Fächerkombinationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines begründeten Antrags des/der Studierenden.

§ 3 Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung IT ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

- (2) Für das fachwissenschaftliche Studium sind Leistungen in einem Gesamtumfang von 12 CP in zwei Modulen nachzuweisen. Der anliegende Studienplan enthält für die Ausgestaltung der Module lediglich Empfehlungen, ggf. sind in Abstimmung mit den Lehrenden weiterführende Veranstaltungen zu wählen.
- (3) Das fachdidaktische Studium besteht aus zwei Modulen. Das erste Modul dient der Theoriebildung und vermittelt die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlich sind. Inhalt des zweiten Moduls sind Professionspraktika an Schulen, die in Modul 1 inhaltlich vorbereitet werden und im schulpraktischen Begleitseminar wissenschaftlich begleitet und reflektiert werden.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Angewandte Informatik	4	6	0-2	0-2		0-2	0-2							
2 Projektveranstaltung IT	4	6				2	2							
Summen	8	12	8						0					

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung	4	10				2	2							
2 Professionspraktische Studien	6	10							2	4				
Summen	10	20	0			4			6			0		

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

Studienplan für die berufliche Fachrichtung IT

Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

§ 1

Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Vorkenntnisse auf, die im Fachstudium Metalltechnik des Studiengangs „Bachelor of Science für Berufsbildung“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben werden können.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung des im 5. und 6. Semester des Bachelorstudiengangs „Berufsbildung“ gewählten Studienschwerpunktes (Produktionstechnik oder Konstruktionstechnik oder Maschinen- und Antriebstechnik) und vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.
- (3) Das Studium der Fachdidaktik vermittelt Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der speziellen Fachrichtung grundlegend sind. Das Studium schließt auch ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und den Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht beinhaltet.

§ 2

Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik kann mit folgenden Unterrichtsfächern
 - Englisch,
 - Ethik
 - Informatik,
 - Mathematik,
 - Sportkombiniert werden.
- (2) Ausnahmen von diesen Fächerkombinationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines begründeten Antrags des/der Studierenden.

§ 3 Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.
- (2) Das fachwissenschaftliche Studium findet in einem von drei Schwerpunkten statt. Das Studium baut auf Kenntnissen in dem gewählten Studienschwerpunkt auf, die im Rahmen des Studiengangs B.Sc. für Berufsbildung oder eines vergleichbaren Studiengangs erworben worden sein müssen. Die Studentin oder der Student hat nach Maßgabe des aktuellen Lehrangebots der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in jedem der für den Studienschwerpunkt vorgeschriebenen fachwissenschaftlichen Module Lehrveranstaltungen zu belegen und in beiden Modulen Leistungen im Umfang von insgesamt 12 CP nachzuweisen; diese Nachweise schließen Klausurleistungen im Umfang von mindestens 3h ein. Die in den Modulen der beruflichen Fachrichtung für das Masterstudium gewählten Lehrveranstaltungen dürfen nicht bereits im Wahlangebot des Schwerpunktstudiums (Studienmodul 9) des Studiengangs B.Sc. für Berufsbildung belegt worden sein. Der anliegende Studienplan enthält für die Ausgestaltung der Module lediglich Empfehlungen, ggf. sind in Abstimmung mit den Lehrenden weiterführende Veranstaltungen zu wählen.
- (3) Das fachdidaktische Studium besteht aus zwei Modulen. Das erste Modul dient der Theoriebildung und vermittelt die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlich sind. Inhalt des zweiten Moduls sind Professionspraktika an Schulen, die in Modul 1 inhaltlich vorbereitet werden und im schulpraktischen Begleitseminar wissenschaftlich begleitet und reflektiert werden.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
Schwerpunkt I: Produktionstechnik														
1 Fertigungstechnik	5	6	3			2								
2 Fabrikplanung und Fabrikbetrieb	6	6				2	1		2	1				
Summen	11	12**	3			5			3					0
Schwerpunkt II: Maschinen-/Antriebstechnik														
1 Mechatronik	6	9				2	2				2			
2 Fluidtechnik	2	3	2											
Summen	8	12**	2			4			2					0
Schwerpunkt III: Konstruktionstechnik														
1 Tribologie	6	6				2-4	1-2		0-2	0-1				
2 CAD/CAM	4	6				2	2							
Summen	10	12**	0			4			0					0

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung	4	10	2			2								
2 Professionspraktische Studien	6	10							2	4				
Summen	10	20	2			2			6					0

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

** Zu wählen ist ein Schwerpunkt mit zwei Modulen. Nach Wahl des Studierenden sollen je Modul 2-6 SWS vertieft studiert und mit Modulleistungen abgeschlossen werden, in Summe sind jeweils Studienleistungen im Umfang von mindestens 12 CP nachzuweisen.

Studienplan für die berufliche Fachrichtung Metalltechnik

§ 1 Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Vorkenntnisse auf, die im Fachstudium Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik) des Studiengangs „Bachelor of Science für Berufsbildung“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung der im Bachelorstudiengang Berufsbildung erworbenen Fachkenntnisse und vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.
- (3) Das Studium der Fachdidaktik vermittelt Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung grundlegend sind. Das Studium schließt auch ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und den Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht beinhaltet.

§ 2 Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik) kann mit folgenden Unterrichtsfächern
 - Englisch,
 - Ethik
 - Informatik,
 - Mathematik,
 - Sportkombiniert werden.
- (2) Ausnahmen von diesen Fächerkombinationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines begründeten Antrags des/der Studierenden.

§ 3 Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik) ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

- (2) Für das fachwissenschaftliche Studium sind Leistungen in einem Gesamtumfang von 12 CP nachzuweisen. Der anliegende Studienplan enthält für die Ausgestaltung der Module lediglich Empfehlungen; ggf. sind in Abstimmung mit den Lehrenden weiterführende Veranstaltungen zu wählen.
- (3) Das fachdidaktische Studium besteht aus zwei Modulen. Das erste Modul dient der Theoriebildung und vermittelt die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlich sind. Inhalt des zweiten Moduls sind Professionspraktika an Schulen, die in Modul 1 inhaltlich vorbereitet werden und im schulpraktischen Begleitseminar wissenschaftlich begleitet und reflektiert werden.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
Schwerpunkt I: Verfahrenstechnik	10-11	12	0-2	0-1		0-4	0-3	4	0-2	0-1				
Schwerpunkt II: Energie- und Umweltechnik	10	12	0-4	0-2		0-4	0-2	4						
Schwerpunkt III: Bioverfahrenstechnik	11	12	2	1		6	2							
Summen	7-8**	12**	0-6			4-11			0-3			0		

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung	4	10	2			2								
2 Professionspraktische Studien	6	10							2	4				
Summen	10	20	2			2			6			0		

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

** Zu wählen ist ein Schwerpunkt. Nach Wahl des Studierenden sollen je Modul mind. 7 SWS vertieft studiert und mit Modulleistungen

Studienplan für die berufliche Fachrichtung Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik)

Profilschwerpunkt: Wirtschaftspädagogik

§ 1 Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, betriebs- und volkswirtschaftliche Vorkenntnisse auf, die im Fachstudium Wirtschaft und Verwaltung des Studiengangs „Bachelor of Science für Berufsbildung“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung der im Bachelorstudiengang Berufsbildung erworbenen Fachkenntnisse und vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.
- (3) Das Studium der Fachdidaktik vermittelt Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung grundlegend sind. Das Studium schließt auch ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und den Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht beinhaltet.

§ 2 Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung kann mit folgenden Unterrichtsfächern
 - Englisch,
 - Ethik
 - Informatik,
 - Mathematik,
 - Sportkombiniert werden.
- (2) Ausnahmen von diesen Fächerkombinationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines begründeten Antrags des/der Studierenden.

§ 3 Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

- (2) Für das fachwissenschaftliche Studium sind Leistungen in einem Gesamtumfang von 12 CP nachzuweisen. Die Studierenden wählen den Schwerpunkt I (Betriebswirtschaftslehre) oder den Schwerpunkt II (Volkswirtschaftslehre). Die Leistungen für den gewählten Schwerpunkt I oder II sind auf der Basis von zwei Modulen aus der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre im Umfang von jeweils 6 CP nachzuweisen (siehe Modulhandbuch).
- (3) Das fachdidaktische Studium besteht aus zwei Modulen. Das erste Modul dient der Theoriebildung und vermittelt die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlich sind. Inhalt des zweiten Moduls sind Professionspraktika an Schulen, die in Modul 1 inhaltlich vorbereitet werden und im schulpraktischen Begleitseminar wissenschaftlich begleitet und reflektiert werden.

Schwerpunktrichtungen	SWS	Credit - Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
Schwerpunkt I: Betriebswirtschaftslehre	8	12				2	2		2	2				
Schwerpunkt II: Volkswirtschaftslehre	8	12				(2)	(2)		(2)	(2)				
Summen	8**	12**	0			4			4			0		

Studienmodule	SWS	Credit - Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung	4-6	10	2				2							
2 Professionspraktische Studien	6	10							2	4				
Summen	10-12	20	2			2			6			0		

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

** Zu wählen sind Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Lehrangebots der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Nach Wahl des Studierenden kann ein Schwerpunkt mit ca. 8 SWS vertieft oder es können zwei Schwerpunkte im Gesamtumfang von ca. 8 SWS studiert werden. Insgesamt sind Studien- und Modulprüfungsleistungen im Umfang von mindestens 12 CP nachzuweisen.

Studienplan für die berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung (Tabelle vorläufig)

Zweifächer

*Unterrichtsfach
Englisch*

§ 1

Studienziele des Unterrichtsfachs

- (1) Das Studium vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in kultur-, literatur- und sprachwissenschaftlichen Bereichen der anglophonen Welt. Die bereits vorhandenen Sprachkompetenzen werden erweitert und verfeinert. Es baut auf Kenntnissen auf, die in dem Fach Englisch bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind. Insbesondere dient das Studium der Entwicklung der Fähigkeit, die englische Sprache im Bereich der Berufsbildung motivierend und erfolgreich zu unterrichten.
- (2) Das Studium der Fachdidaktik vermittelt Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Faches grundlegend sind. Das Studium schließt auch ein wissenschaftlich begleitetes Praktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und den Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht beinhaltet.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.
- (2) In Absprache mit einem/r Dozenten/in der OvG-Universität kann ein Studienprojekt individuell oder in einer Gruppe durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Zeit des Auslandsaufenthalts. Für ein solches Projekt können bis zu 6 CP erworben werden, die auf das Modul, dem das Projekt zugeordnet ist, angerechnet werden. Dadurch können also „Lehrveranstaltungen“ ersetzt werden. Dies gilt auch für die Teilnahme an Workshops, Summer Schools, Konferenzen usw. Auch hier können in Absprache mit einer/m Dozenten/in bis zu vier CP für ein Modul erworben werden.
- (3) Für das Studium ist ein längerer (d.h. mehrmonatiger) Aufenthalt (Studium, Praktikum, Arbeitsaufenthalt) in einem englischsprachigen Land dringend empfohlen. Studierende sollen dazu die Studienberatung im Institut für fremdsprachliche Philologien (IfPh) und im Akademischen Auslandsamt nutzen und die Hinweise des DAAD regelmäßig verfolgen. Insbesondere wird auf die Kooperation mit der Anglia Ruskin University, Chelmsford, verwiesen. Studierenden, die nicht bereits im Bachelorstudium oder einem vergleichbaren Studium einen entsprechenden Auslands-Aufenthalt wahrgenommen haben und sich für ein Auslandssemester in einem englischsprachigen Land entscheiden, wird empfohlen, dafür das 1. oder 2. Semester zu nutzen.
- (4) Scheine für Lehrveranstaltungen, die im englischsprachigen Ausland erworben werden, werden anerkannt, wenn die Anforderungen denen für am IfPh erworbene Leistungs- und Teilnahmenachweise entsprechen.
- (5) Scheine, die Studierende an der Anglia Ruskin University, Chelmsford, für dort erfolgreich besuchte berufspädagogische Lehrveranstaltungen (z. B. ‚Social Diversity in Further Education‘, ‚The Changing Policy Context of Further Education‘, ‚Learning

and Teaching Using Learning Technologies') erworben haben, können darüber hinaus auf Antrag auch für das Studium der Berufspädagogik anerkannt werden. Innerhalb des Masterstudiengangs „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ ist die Anerkennung einer englischsprachigen Studienleistung nur einmal möglich.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P
1 Sprachpraxis und Linguistik II	6	10	2			2			2					
2 Literatur-/Kulturstudien II	6	14		4		2								
Summen	12	24	6			6			0					

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P
Fachdidaktik	8	14		2			2			2	2			
Summen	8	14	2			2			4			0		

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

Studienplan für das Unterrichtsfach Englisch

*Unterrichtsfach
Ethik*

**§ 1
Studienziele des Unterrichtsfachs**

- (1) Das Studium vertieft ethische Kenntnisse, die in dem Unterrichtsfach Ethik bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Im Studium des Unterrichtsfaches werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die die Studierenden in den Stand versetzen, philosophisch-ethische Probleme der individuellen Lebensführung, des zwischenmenschlichen Zusammenlebens, der Gesellschaft und der wissenschaftlich-technischen Welt systematisch und historisch so zu analysieren, dass daraus Beurteilungs- und Orientierungswissen gewinnbar wird. Insgesamt sollen die Studierenden befähigt werden, die in diesem Felde einschlägigen Fragenkomplexe und Lösungsvorschläge für den Unterricht argumentativ zu vermitteln und didaktisch aufzubereiten.

**§ 2
Inhaltsbereiche/Module**

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Ein Leistungsnachweis (LN) umfasst i. d. R. 4 CP. Ein Studiennachweis (SN) wird i. d. R. über 2 CP ausgestellt.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P
1 Neuere Ethik und Angewandte Ethik (Modul 22)	4	10	2			2								
2 Kultur und Religion (Modul 28)	4	10	2			2								
3 Wahlpflichtmodul	2	6						2						
Kultur-, Technik-, Medienphilosophie (Modul 24)														
Politische Philosophie und Menschenrechte (Modul 25)														
Summen	10	26	4			4			2					0

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

** Die ausgewählten Lehrveranstaltungen dürfen nicht bereits in einem anderen Modul belegt worden sein.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P
Didaktik der Ethik (Modul 29)														
Einführung in die Didaktik der Ethik			2											
Schulpraktische Studien								2						
Didaktik der Angewandten Ethik						2								
Schulpraktikum									2					
Summen	8	12	2			2			4					0

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

Studienplan für das Unterrichtsfach Ethik

Unterrichtsfach Informatik

§ 1 Studienziele des Unterrichtsfachs

- (1) Das Studium baut auf informationstechnischen Kenntnissen auf, die in dem Unterrichtsfach Informatik bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Im Studium des Faches werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Studium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.
- (3) Das Studium der Fachdidaktik vermittelt Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Faches grundlegend sind. Das Studium schließt auch wissenschaftlich begleitete schulpraktische Übungen ein, die den Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht beinhaltet.

§ 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
1 Praktische Informatik II	4	6				2	1	1						
2 Technische Informatik II	4	7	2	1	1									
3 Angewandte Informatik II	12	15	2	2		2	2		2	2				
Summen	20	28	8			8			4			0		

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
Didaktik der Informatik	7	10	2	1				2	1	1				
Summen	7	10	3			2			2			0		

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

Studienplan für das Unterrichtsfach Informatik

*Unterrichtsfach
Mathematik*

**§ 1
Studienziele des Fachs**

- (1) Das Studium baut auf mathematischen Kenntnissen auf, die in dem Unterrichtsfach Mathematik bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Im Studium des Unterrichtsfaches werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Studium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.
- (3) Das Studium der Fachdidaktik vermittelt Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Faches grundlegend sind. Das Studium schließt auch ein wissenschaftlich begleitetes Praktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und den Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht beinhaltet.

**§ 2
Inhaltsbereiche/Module**

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
1 Numerik	6	8				2	4							
2 Stochastik	4	6				2	2							
3 Wahlpflichtbereich	6	9						4	2					
Summen	16	23	0			10			6			0		

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
1 Fachdidaktik Mathematik I	6	9				4			2					
2 Fachdidaktik Mathematik II	4	6						1	1	2				
Summen	10	15	0			4			6			0		

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

Studienplan für das Unterrichtsfach Mathematik

Unterrichtsfach Sport

§ 1

Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfachs

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Abschluss eines Bachelor of Science Berufsbildung mit dem Wahlfach Sport.

§ 2

Studienziele des Unterrichtsfachs

- (1) Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation für die Unterrichtstätigkeit als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, in der Aufstiegsfortbildung und in der beruflichen Weiterbildung sowie im Bereich der Berufsbildungsforschung im Unterrichtsfach Sport erworben.
- (2) Das Studium vertieft sportwissenschaftliche und wissenschaftspropädeutische Kenntnisse, die im Unterrichtsfach Sport im Bachelorstudium Berufsbildung oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind. Darüber hinaus erhalten die Studierenden in ausgewählten traditionellen Sportarten, in aktuellen Trendsportarten und modernen Bewegungspraxen die Möglichkeit, ihre Handlungskompetenzen, Körpererfahrungen und ihr wissenschaftsmethodisches Wissen zu spezialisieren. Bezogen auf ihre speziellen sportlichen Lehrtätigkeiten erlangen die Studierenden die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse integrativ aus der Perspektive der Natur-, Sozial-, Geistes- und Erziehungswissenschaften anzuwenden. Sie erwerben vor allem die Fähigkeit, pädagogische Prozesse, wie sie z. B. im Sportunterricht existieren, zu planen, zu gestalten, zu analysieren und wissenschaftlich zu reflektieren.

§ 3

Inhaltsbereiche/Module

Der Studiengang gliedert sich in fünf Grundmodule. Es wird empfohlen, die Module vom 1. bis 4. Semester des übergeordneten Masterstudiums und in der vorgeschlagenen zeitlichen Reihenfolge zu studieren. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
1 Psychologie und Soziologie des Sports	4	6		2			2							
2 Sportmotorik	2	4				1	1							
3 Spezialisierung in ausgewählten Sportarten	10	13		5		2	3							
4 Fachdidaktik des Unterrichtsfachs Sport	6	15							4				2	
Summen	22	38		7		9		4					2	

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

Studienplan für das Unterrichtsfach Sport